OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-153303/16/JS

Datum:
Linz, 3. Mai 2022

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde der D W GmbH, vertreten durch x, vom 22.10.2021 gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 29.9.2021, GZ: BHKIBA-2021-277271/11-RA, betreffend Versagung einer baurechtlichen Bewilligung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der angefochtene Bescheid wird aufgrund der Zurückziehung des Baubewilligungsantrags vom 5.6.2021 ersatzlos behoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu Punkt I.:

1. Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stellt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:

1.1. Mit Bauansuchen vom 5.6.2021, eingelangt bei der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf (in der Folge: belangte Behörde) am 10.6.2021, beantragte die Bauwerberin u. a. die baurechtliche Genehmigung des Bauvorhabens „Vergrößerung der bestehenden Terrasse“ südlich des Restaurants des Hotelgebäudes auf dem Baugrundstück Nr. x, Grundbuch x W.

1.2. Mit dem angefochtenen Bescheid vom 29.9.2021 versagte die belangte Behörde nach Durchführung einer Bau- und gewerberechtlichen Verhandlung gemäß § 35 Abs. 1 Z 2 Oö. Bauordnung 1994 (Oö. BauO 1994) die beantragte Baubewilligung, da das Bauvorhaben den Bestimmungen des rechtswirksamen Bebauungsplanes Nr. x Änderung Nr. 3 der Marktgemeinde Windischgarsten widerspreche.

1.3. Gegen diesen Bescheid der belangten Behörde richtete sich die verfahrensgegenständliche Beschwerde vom 22.10.2021.

1.4. Im Rahmen der hg. öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 28.4.2022 zog die Beschwerdeführerin ihren Baubewilligungsantrag (Punkt 1.1.) nach Erörterung der Sach- und Rechtslage zurück.

2. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt, der sich aus rechtlichen Erwägungen auf die Wiedergabe des entscheidungswesentlichen Verfahrensganges beschränken kann, basiert auf den unstrittigen Urkunden im Verfahrensakt der belangten Behörde sowie im hg. Verfahrensakt, welchen auch kein widerstreitendes Parteivorbringen entgegenstand.

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:

3.1. Nach Artikel 132 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) kann gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet. Nach den Bestimmungen der §§ 27, 28 VwGVG hat das Landesverwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid auf Grund der Beschwerde zu überprüfen und die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist, erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG durch Beschluss.

3.2. Die Zurückziehung des verfahrenseinleitenden Baubewilligungsantrages vom 5.6.2021 durch die Bauwerberin in der hg. öffentlichen mündlichen Verhandlung am 28.4.2022 bewirkte nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes den Wegfall der Zuständigkeit der belangten Behörde zur Versagung der Baubewilligung und damit (nachträglich) die Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides. Der angefochtene Bescheid ist im Sinne einer negativen Sachentscheidung aus Anlass der Beschwerde damit ersatzlos zu beheben (vgl. VwGH 26.2.2020, Ra 2019/05/0065).

Zu Punkt II.:
Die ordentliche Revision ist gegen dieses Erkenntnis unzulässig, weil keine Rechtsfrage im Sinne des Artikel 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Frage der Erlassung einer negativen Sachentscheidung im Falle der Zurückziehung des verfahrenseinleitenden Baubewilligungsantrages ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung (vgl. etwa die zitierte Judikatur des VwGH). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es lagen auch keine sonstigen Hinweise für eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack